

Aus dem Abgeordnetenhaus

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt des Landes Berlin
1 Berlin 62, Rathaus Schöneberg, Telefon ~~780 130 29~~ 783 39 29

20. Oktober 1971
Nr. 203

KLEINE ANFRAGEN

Nr. 250 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 8.9.:

1. Ist der Senat bereit, für die seit dem 1. April 1971 an der Volkshochschule Charlottenburg eingeführten Lehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife die Gewährung von Ausbildungsförderung zu ermöglichen?
2. Welche Gründe waren für den Senat bisher maßgebend, die Gleichstellung der vorgenannten Lehrgänge mit der vergleichbaren Einrichtung "Berlin-Kolleg" zu versagen?
3. Plant der Senat eine Ausdehnung der Lehrgänge auf die Volkshochschulen aller Bezirke?

Schlußbericht des Senats:

Zu 1 und 2: Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bestehen z.Zt. an den Volkshochschulen Schöneberg und Charlottenburg. Der Senat von Berlin ist bei der Förderung von Teilnehmern dieser Lehrgänge an die bundesrechtliche Regelung durch das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719/GVBl. S. 2187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666/GVBl. S. 947), bzw. ab 1. Oktober 1971 durch das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409/GVBl. S. 1729) gebunden. Nach § 2 Abs. 1 dieser Gesetze wäre eine Förderung unmittelbar nach diesen Gesetzen nur dann möglich, wenn die Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit den in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführten Schultypen identisch wären. Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife sind jedoch nicht vorgesehen; nach § 2 Abs. 1 der Gesetze können u.a. lediglich Teilnehmer an Abendgymnasien und Kollegs (d.h. Institute zur Erlangung der Hochschulreife) gefördert werden, mit denen die Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife jedoch nicht in jeder Hinsicht vergleichbar sind. Die Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife sind zwar schulische Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes für Berlin, werden jedoch entsprechend der Regelung des § 25 a des Schulgesetzes für

Berlin in der Fassung vom 13. September 1966 (GVBl. S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), von den Volkshochschulen eingerichtet. Das Abendgymnasium ist dagegen Teil der Berliner Schule im Sinne des § 4 des Schulgesetzes; die rechtliche Grundlage des Berlin-Kollegs ist § 24 des Schulgesetzes.

Nach § 2 Abs. 3 BaföG hat die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, daß Ausbildungsförderung auch für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, wenn diese Ausbildungsstätten denen in § 2 Abs. 1 BaföG bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung durch die Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuches von Kollegs und Hochschulen vom 6. September 1971 (BGBl. I S. 1542 / GVBl. S. 1850) Gebrauch gemacht. Nach dieser Verordnung können die Teilnehmer der Volkshochschullehrgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife in Zukunft wie Schüler von Berufsaufbauschulen nach den Vorschriften des BaföG gefördert werden; als Bedarfssätze gelten danach 320 DM bzw. unter bestimmten Voraussetzungen 380 DM im Monat.

Zu 2 und 3: Der Senat plant z.Zt. keine Errichtung von Volkshochschullehrgängen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an den Volkshochschulen aller Bezirke. Die Durchführung der Volkshochschullehrgänge erfordert eine Konzentration der finanziellen und personellen Mittel, die es nicht möglich macht, an jeder Volkshochschule entsprechende Lehrgänge durchzuführen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Befähigung zum Hochschulstudium, die durch den Abschluß der Volkshochschullehrgänge erworben wird, auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird. Bei der Einrichtung der Volkshochschullehrgänge war deshalb die Einschaltung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland notwendig. Die Kultusministerkonferenz hat den Lehrgängen jedoch nur vorläufig zustimmen können. Die endgültige Zustimmung der Kultusministerkonferenz, die eine weitere Voraussetzung für die Errichtung der Lehrgänge an anderen Volkshochschulen ist, wird davon abhängen, welche Erfahrungen mit den gegenwärtig laufenden Lehrgängen gesammelt werden.

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Gerd Löffler
Senator für Schulwesen

*

Nr. 269 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 23.9.:

1. Hält der Senat an dem derzeitigen Dienstplan für die Schießausbildung der Polizei in Berlin fest, wonach übende Polizisten pro Jahr lediglich 31 Schuß mit der Pistole, 18 Schuß mit dem Gewehr und 25 Schuß mit der MP abzugeben haben, oder teilt er die Auffassung von Schießexperten, daß monatlich mindestens 100 Schuß von dem einzelnen Polizeibeamten abgegeben werden müßten?